

Á MAGYAR RÉZTERMÉS S AZ ERDÉLYI HIGANY ELZÁLOGOSI- TÁSA HOLLANDIÁNAK.

Wir Leopold etc. thuen zu wissen, das wûr zur Steuerung des Kriegs, worinnen wûr uns neben dem teutschen Reich gegenwärtig eingewikhelt befinden, zu Behueff deren darzu unvermeidlich benöthigten Lasten und Unkhosten, zu Dienste und Besten unser Ständen, und Inwohnern von Nöthen gehabt haben eine Summam von 800,000 burg. Rthl. oder 2.000,000 Pfundt Holländ. und zwar über diejenigen Summen als von 620,000 Rthl. oder 1.080,000 Rthl. Holländ. von 320,000 Rth. oder 800,000 fl. Holländ. auch noch von 500,000 rt. oder 1.250,000 fl. Holländ. so in denen Jahren 1695., 1698. und 1701. respective negotieret seind, und worvon seithero eine Summa von 332,800 Rthl. oder 1.082,000 fl. Holländ. wo nicht ein mehrers abgeleset worden ist, und dabey absonderlich reflectirt auf das Interesse, welches das heilige römische Reich, und in Specie alle unsere Erbkönigreiche und Lande darbey haben, auf Intervention und Garantie von denen *Staaten Generalen deren verainigten Niederlanden* durch verschiedene Particularen, die unter denen Staaten deren vereinigten Niederlanden, und anderwärts ansässig, uns, und zwar die eine Helfte auf *Loos-Renthen* zu 5 von Hundert, und die andere Helfte auf *Leib-Renthen* zu 12 von Hundert des Jahrs, unter sicheren Conditionen wegen Restitution sowohl des Capitals deren Interessen vorgestrekhet worden.

Welchemnach wûr, deme zu Folge gelobet haben und geloben hiemitt, vermög diser unser ausdrückliche Obligation die verschriebene und empfangene Summen von 800,000 Rthl. oder 2.000,000 Holländ. Gulden, welche an unsern Hoff Cammerrath, und lieben Gethreuen *Antonî Ludwig Freyherrn von Pechmann* in Specie von Grobgelt nach der Münz der vereinigten Niederlanden ausgezahlt seynd, auch widerumb also in Grobgelt in Capital, als Interesse restituiret werden sollen; verschreibend dafür, gleichwie wûr hiemit thuen alle Mittl und Effecten von allen unsern Ländern, und Domainen, und darunter unsere vorbenanten Landen von *Österreich* generaliter in gleichen alle Effekten, und Einkommen die wûr haben, wo oder an was Orthen dieselben gelegen seyn mögen, auch die *Persohnen*, und *Güctter* von allen und jeden *unser Unterthanen*, wo die gefunden, oder anzutreffen seyn werden, umb wegen dises *Schuldtbrieffes* gearrestiret zu werden, es seye

durch Militär, Handt, oder sonsten in Specie, — sowohl unsere *Neüsohler* und *Schmelnizer Kupfer*, als *all* unser *Queckhsilber*, aus was für Bergwerkhen solches auch möchte erzeugt seyn, nicht allein dasjenige, was dermahlen noch in denen Minen ist, und jährlich daraus gezogen, sondern auch dasjenige so unter *Johan Deuz* zu *Assendelfft* in *Ambsterdamb* bereith ist, oder nochmahls unter demselben solte befunden werden mögen, gleichwie in Specie alles übriges *Kupfer* und *Queckhsilber*, welches aus unsern Bergwerkhen in unsern Königreich *Hungarn*, und Fürstenthumb *Sibenbürgen* gelegen, solte gezogen werden, austrücklich hiemit versprechend, als wür thuen in Kraft dises, das alles selbiges sowohl *Queckhsilber* als *Kupfer*, ohne einige auch die allergeringste Diversion an vorgedachten *Jean Deutz* auf *Ambsterdamb*, *Hamburg* oder anderwerths wo selbiges erfordert würdet, gesandt werden solle.

Allermassen wür zufriden seynd, das zu mehrerer Versicherung dessen, durch obgedachte Staaten Generalen *eine Persohn* in die Gegend unserer vorermeldten *Bergwerkhen* *aufgestellt werde*, welche acht habe, das kein *Queckhsilber* noch *Kupfer*, so aus unsern Bergwerkhen gewonnen wird, anderwertig verwendet, oder versendet werde, welche Persohn, so oft es hochgedachten Staaten Generalen vor guett befinden mögen, verändert werden könne.

Geloben auch hiemit ganz ausdrücklich das über dasjenige *Queckhsilber*, so vermög obiger Obligation jährlich zu schikken, durch uns stipulirt worden (welche Stipulation alhier wider für inserirt gehalten wirdt) wür auffs wenigste 600,000 Pfundt *Kupfer*, jährlich, so lang dis Capital lauffen wirdt, wohl mehr, aber nicht minder, und aus unsern Bergwerkhen in *Sibenbürgen* zum wenigsten 300 Häute *Queckhsilber* jedes a 100. z nicht weniger, aber wohl mehr verschikken, und solch verschribenes *Kupfer* durch vorgemeldten *Johan Deuz* in currenten Preiss zu Gelt machen, und nach Abzug der Provision, sowohl aus ein als andern, die Bezahlung deren Interessen und Ablesung des verschriebenen Capitals, so weith als sich ein und ander erstrekhen kann, darvon laisten lassen werden.

Gleichwie wür zugleich gelobet haben und versprechen hiemitt *erstens*: das aus der verschriebenen Summa von 800,000 Rthl. oder 2.000,000 Holländ., ohngefährlich 320,000 Rtaller oder 800,000 fl. Holländ. welche auf das verschriebene *Kupfer* ausser unser Garantie albereiths negotiert seynd, in so weith solche durch unsere *Kupfer* nicht abgethann zu seyn sich zaigen wird, abgeleset.

Dann *anderten*: gemessen verordnet werden solle, weillen die Anticipation auf *Leib-Renthen* ein Werkh ist von sehr langen Jahren, entlich zu Endt von 12 Jahren; wohl ehender, aber nicht späther alle

die *Leibrenthen* in *ordinari Renthen* zu *convertiren*, umb dergestalt solche nebenst denen andern ablösen zu können.

Und zum *dritten* das wür verwahren werden, das der Verschleiss des vorgedachten *Quekhsilber*, oder *Kupfers*; so lang dise Schuldt tauert, nirgends anderst als in der Statt *Ambsterdamb* geschen solle, oder so viel das *Kupfer* angehet, an denen Orthen, alwo obbesagter Massen der *Johann Deuz* urtheillen wirdt, dasselbiges zum mehristen Vortheill verkauft werden könne, oder etwas geschehen solle, welches *directe* oder *indirecte* hingegen streitten könne oder möge.

Ersuchen also und *authorisiren* sowohl für uns als unsere *Succesores* des heyiligen römischen Reichs Erzherzogen von Österreich; sowohl die *Republic* von *Venedig*, als die Magistrat von der *Statt Hamburg*, *Livorno*, *Genua*, oder was für andere Fürsten oder Regenten es seyn mögen, im fahl wür wider Verhoffen an einigen *Conditionen* oder *Puncten* diser *Obligation* ermangleten, in solchen fahl alles *Quekhsilber*, und *Kupfer*, welches aus unsern Bergwerkhen gezogen ist, ohne Ansehen, ob solches uns zuegehörig ist, oder andere behaupten möchten, das sie selbiges erkaufft hetten, so sich in derselben Stätten, oder Orthe befinden wurden, oder dasjenige Geldt, so aus deren Verkaufung herrühren möchte, an die Staaten Generalen, oder ihre Bevollmächtigte, alsogleich nach beschehener Erinderung ausfolgen zu lassen, und zu Handen zu stellen.

Gestalten wür *pactiret*, und versprochen haben, gleichwie hiemit beschicht, das von jezo, und ins künftig alle obberührte *Kupfer* und *Quekhsilber* an vorgedachte Staaten Generalen; für dise Schuldt haften, und *verhypotheциret* seyn sollen, zur Mündering und Vollthueung dessen, was wür alsdann noch schuldig zu seyn befinden werden möchten, in massen wür dan den vorgedachten *Johann Deuz* oder seines Successorn beordert und *authorisirt* haben, wie wür demselben beladen, und *authorisiren* in Kraft dises vorgedachten sowohl *Quekhsilber* als *Kupfer*, so unter ihme seyn werden, zugleich auch dasjenige, welches nach und nach, von Jahr zu Jahr, an ihn geschikhet werden solle, in solchen Preyss, wie der *Curs* sodann aldorth seyn wirdt verkauffen und Geldt machen zu können, umb daraus die Interesse von halb zu halb Jahren, und folglich auch die Haupt-Summa, so weit sich solches erstrekhen kan, abzuführen, und zu bezahlen, so lange bis das dise Schuld von 800,000 Rthl. oder 2,000.000 Holländ. Gulden sambt denen Interessen vollständig, und gänzlich wirdt abgethann, und bezahlt seyn. Welches wür rechnen, das es auf solchen Fuss in der Zeit von 12 Jahren, wie vorgesagt ist, füglichs geschehen kan, wür auch versprechen, das wohl ehender, aber nicht späetter zu bewerkstellen, ohne das hiezu auf einige Weis längere Zeit erfordert werden solle.

So jedoch beschehen möchte, aus Ursach dagegen alles Verhoffen, dergleichen Quantität *Kupfer* als jedes Jahr darzu von Nöthen ist, in ain oder anderen Jahr nicht verkauft werden möchte, welches dann das folgende Jahr gewiss umb so vill mehreres gezogen werden wrdt, versprechend das dessen ungehindert, jedes Jahr dieselbe Quantität, und zwar wenigst 300 Vassel *Quekhsilber* an mehrgedachten *Johann Deutz* oder sein Successorn werden verschikken lassen, ingleichen auch jedes Jahr 600,000 Pfund *Kupfer* mit dieser Bedingnus, das wann nicht jedes Jahr 300 Vass *Quekhsilber* ingleichen auch 600,000 \bar{a} *Kupfer* übersendet wurden, uns in solchen fahl, der Vorthail von der particular Bezahlung benohmen werden solle, und zwar dergestalt, das alsogleich wegen des restirenden völligen Capitals, undt Interesse die Execution vorgonhmen werden könne.

Und noch mehrers zu besserer Richtigkeit wür hiemit bedingen, und dahin uns verbinden, das von 6 zu 6 Monathen über diese, und die obgenanten vorgehenden Negotiationen und Anticipationen gerechnet, und liquidiret, wie auch die von dem *Johan Deutz* überschikkende Rechnung von Zeit zu Zeit, immer 3 Monaten, nachdem sie übergeben seynd, geschlossen, oder contradicirt, oder im Gegentheill, da dise Zeit verstrichen, als wann sie finaliter geschlossen, oder liquidirt wären, gehalten werden soll.

Entlich haben wür ausdrücklich versprochen gleichwie hiemit beschicht, das gegen dise Schuldt, als welche von sich selbstn, von allen andern separiret ist, einige andere Schulden, Gegenforderungen, Liquidationen, Versprechungen von anderwärtigen Bezahlungen, oder einige andere Executionen nicht allegirt oder eingewendet, auch dahero auf deren keinerley die allergeringste Reflexion gemacht, sondern das in diesen fahl allein auch den Inhalt diser Obligation dahin geschehen werden solle, das daran, und denen Particularen, welche ihre Gelder hierauff geschaffen haben, ein völliges Geniegen beschehe, zu mehrer Sicherheit deren Staaten Generalen haben wür nach reiffer Überlegung uns begeben, und renuntirt, wissentlich, und ausdrcklich allen Exceptionen, und Privilegien ingleichen auch allen Beneficien und Exceptionen auch in Specie der non numeratae pecuniae, doli, erroris, wie auch dem Beneficio appellationis, revisionis, ant nullitatis processus, und allen andern dergleichen, wie solche von Menschen Sinnen erdacht werden mögen. Urkhundt dessen haben wür gegenwertige Schuldtverschreibung und Versicherung etc. Wienn den 1. Martii 1703.

Hivatalos másolata az Orsz. Levéltár erdélyi kincstári osztályában 1703. évi 63. sz. alatt.